



Brüssel, den 3.3.2025
COM(2025) 63 final

BERICHT DER KOMMISSION

über die Umsetzung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

1. HINTERGRUND

1.1. Umsetzungsbericht

Dieser Bericht enthält einen Überblick über die Umsetzung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/1020“). Die Erstellung dieses Berichts ist in Artikel 42 Absatz 3¹ der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen. In dem Bericht werden insbesondere der Anwendungsbereich dieses Artikels, seine Auswirkungen sowie seine Kosten und sein Nutzen bewertet.

1.2. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung

Der Rahmen für die EU-Marktüberwachung von Produkten, die unter bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist in der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegt. Diese Verordnung gilt seit dem 16. Juli 2021. Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Rechtsvorschriften voll und ganz eingehalten werden.

Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, welche verarbeitete Erzeugnisse mit Ausnahme von Lebensmitteln, Futtermitteln, Human- und Tierarzneimitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, betreffen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 steht auch in engem Zusammenhang mit der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit², da einige Bestimmungen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit für die Produkte gelten, die unter die Verordnung (EU) 2019/1020 fallen, und umgekehrt. Die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit gilt ab dem 13. Dezember 2024.

1.3. Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020

Um die Konformität von Produkten auf dem Unionsmarkt sicherzustellen, muss es gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 für einige Produkte einen in der Union niedergelassenen **Wirtschaftsakteur** geben, der für bestimmte Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung **verantwortlich** ist. Im vorliegenden Bericht bezieht sich der Begriff „verantwortlicher Wirtschaftsakteur“ auf den Wirtschaftsakteur, der für die in Artikel 4 festgelegten Aufgaben verantwortlich ist.

Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 kann sein: ein in der EU niedergelassener Hersteller, ein Einführer (wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist), ein Bevollmächtigter, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben

¹ Wie in diesem Artikel vorgesehen, war der Bericht bis zum 16. Juli 2023 fällig. Aufgrund der begrenzten Datenmenge und der Tatsache, dass für die Veröffentlichung zu diesem Zeitpunkt nur Feststellungen für ein Jahr hätten verwendet werden können, wurde es als angemessen erachtet, den Bericht zum jetzigen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

² Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1).

im Namen des Herstellers wahrzunehmen, oder ein in der EU niedergelassener Fulfilment-Dienstleister³, sofern es keinen in der EU niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten gibt. Die Marktüberwachungsbehörden haben somit einen Ansprechpartner für ihre Anfragen, einschließlich Ersuchen um Auskünfte bezüglich der Konformität von Produkten mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, und der mit ihnen zusammen darauf hinarbeiten kann, dass bei Nichtkonformität tatsächlich sofortige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Artikel 4 gilt seit dem 16. Juli 2021. Am 23. März 2021 veröffentlichte die Kommission Leitlinien für Wirtschaftsakteure und Marktüberwachungsbehörden zur praktischen Umsetzung des Artikels.⁴

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission⁵ betreffend den Anwendungsbereich des Artikels 4 umfasste alle in Anhang 1 genannten harmonisierten Produkte und schloss nur kosmetische Mittel, Medizinprodukte und energieverbrauchsrelevante Produkte aus⁶, da für diese Produktkategorien bereits die Anforderung einer verantwortlichen Person in der EU bestand. Im Zuge der Gespräche mit den gesetzgebenden Organen wurden Änderungen vorgenommen, sodass Artikel 4 nur 18 der Verordnungen und Richtlinien⁷ abdeckt, für die die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt. Im Anschluss an eine risikobasierte Analyse wurde der Anwendungsbereich auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen der Bedarf an einem Wirtschaftsakteur festgestellt wurde, der als Verbindungsstelle zu den Marktüberwachungsbehörden fungiert.⁸ Dabei wurden die potenziellen Risiken, die Zahl der Fälle von Nichtkonformität sowie die Frage berücksichtigt, ob die Produkte hauptsächlich über physische Lieferketten (statt über Online-Lieferketten) gehandelt werden.⁹

1.4. Methodik und Informationsquellen für diesen Bericht

Gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 liegt der Schwerpunkt dieses Berichts auf der Anwendung des Artikels 4. Es handelt sich um keine umfassende Bewertung.¹⁰ Der Bericht basiert auf Daten und Informationen für die Jahre 2021 (seit dem 16. Juli 2021, dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020), 2022 und 2023, die also lediglich zwei bzw. drei Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 erhoben wurden.

Dieser Bericht stützt sich hauptsächlich auf Informationen aus der Studie mit dem Titel „Evaluation Study on the implementation of Article 4 of Regulation (EU) 2019/1020 on Market Surveillance and compliance of products“ (Evaluierungsstudie zur Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von

³ Nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung ist ein Fulfilment-Dienstleister „jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen“.

⁴ ABl. C 100 vom 23.3.2021, S. 1. [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0323\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0323(01)).

⁵ COM 2017 (795).

⁶ Die entsprechenden Verordnungen (Verordnung (EU) 1223/2009 (Artikel 4), Verordnung (EU) 2017/745 (Artikel 15 und 16), Verordnung (EU) 2017/746 (Artikel 15 und 16) und Verordnung (EU) 2017/1369 (Artikel 6)) sehen bereits eine verantwortliche Person in der EU für diese Produktkategorien vor.

⁷ Siehe Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften im Anhang.

⁸ Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2019/1020.

⁹ Erwägungsgrund 22 der Verordnung (EU) 2019/1020.

¹⁰ Umfassende Bewertung im Sinne der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en.

Produkten), die von Deloitte Consulting im Auftrag der Europäischen Kommission von August 2023 bis Juli 2024 erstellt wurde. Neben Sekundärrecherchen enthält diese Studie Ergebnisse gezielter Konsultationen in Form von Erhebungen und Befragungen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Ergebnisse von Erhebungen oder auf Ergebnisse des „Beraterunternehmens/der Studie“ in diesem Bericht auf die genannte Studie. Die Erhebungen wurden auf der Plattform EUSurvey durchgeführt und richteten sich an Marktüberwachungsbehörden¹¹ und Zollbehörden sowie an Hersteller, Einführer, Bevollmächtigte, Fulfilment-Dienstleister und Verbraucherverbände. Mit Ausnahme der Marktüberwachungsbehörden verzeichnete das Beraterunternehmen nur eine niedrige Antwortquote bei den Interessenträgern:

Zielgruppe	Antworten auf die Erhebung
Marktüberwachungsbehörden	118 ¹²
Zollbehörden	10
Hersteller	60
Einführer	2
Bevollmächtigte	0
Fulfilment-Dienstleister	1
Verbraucherverbände	1

Das Beraterunternehmen führte auch Befragungen durch, um festgestellte Datenlücken zu schließen und Informationen für Fallstudien zu sammeln:

Zielgruppe	Durchgeführte Befragungen
Wirtschaftsakteure	3
Marktüberwachungsbehörden	10
Zollbehörden	2
Sachverständige	1
Verbraucherverbände	3

¹¹ Insgesamt gibt es in der EU rund 1 000 Marktüberwachungsbehörden.

¹² Zehn dieser Marktüberwachungsbehörden konzentrieren sich auf Produkte, die nicht unter Artikel 4 fallen, und überprüften keine unter Artikel 4 fallenden Produkte. Folglich konnten sie keine Angaben zu ihren Erfahrungen mit der Umsetzung des Artikels 4 machen.

In Bezug auf die **Zollbehörden** gingen Antworten von zehn Mitgliedstaaten ein: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Rumänien, Schweden, Slowakei und Zypern. Zwei dieser Behörden (Irland und Schweden) erklärten sich bereit, an einer Befragung teilzunehmen.

Neben der oben genannten Studie werden in diesem Bericht auch Erkenntnisse aus den folgenden beiden Projekten berücksichtigt:

- a) Gemeinsame Maßnahme, die von einer Arbeitsgruppe des Unionsnetzwerks für Produktkonformität (European Union Product Compliance Network, im Folgenden „EUPCN“)¹⁴ eingeleitet wurde und in deren Rahmen von den Marktüberwachungsbehörden Informationen gesammelt wurden, um die Konformität online verkaufter Produkte mit den formalen Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 zu bewerten.
- b) Gemeinsame Maßnahme JAHARP2021-10¹⁵ mit Schwerpunkt auf der Rolle der Fulfilment-Dienstleister gemäß Artikel 4 („Unterstützung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020“).

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, gibt es gewisse **Einschränkungen bei den für die Analyse in diesem Bericht verwendeten Ausgangsdaten**. Da der Bericht relativ schnell nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgelegt wird und es Zeit braucht, bis sich die Marktüberwachungsbehörden und andere Interessenträger an die neuen Bestimmungen angepasst haben, liegen nur begrenzte Daten und praktische Erfahrungswerte vor. Die aussagekräftigsten Daten, die das Beraterunternehmen gesammelt hat, stammen aus dem Jahr 2022. Wie oben dargelegt, wollte das Beraterunternehmen mehrere Kategorien von Interessenträgern abdecken, allerdings konnte nur bei den Marktüberwachungsbehörden die Antwortquote als zufriedenstellend angesehen werden.

2. UMSETZUNG VON ARTIKEL 4

2.1. Durchführungsmaßnahmen

2.1.1. *Haben die Marktüberwachungsbehörden die Umsetzung von Artikel 4 überprüft?*

Die Marktüberwachungsbehörden haben die Einhaltung von Artikel 4 überprüft (in der Regel durch Überprüfung, ob der verantwortliche Wirtschaftsakteur auf dem Produkt angegeben ist), entweder als getrennte Maßnahmen oder – was häufiger der Fall war – in Verbindung mit der Überprüfung der Einhaltung anderer Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union. Der Studie zufolge haben **85 % der Marktüberwachungsbehörden** (92 von 108) seit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 **Überprüfungen der Einhaltung des Artikels 4 durchgeführt**.¹⁶ Von diesen 85 % gaben 20 % (18 von 92) an, Überprüfungen

¹⁴ Eingerichtet im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 für eine strukturierte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU.

¹⁵ JAHARP – Joint Market Surveillance Action on **HAR**monised **P**roducts 2021 Omnibus – ist ein Portfolio von Projekten, die durch die EU kofinanziert werden. Die Projekte zielen darauf ab, die Anwendung der neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 durch die Entwicklung gemeinsamer Konzepte und bewährter Verfahren zu unterstützen.

¹⁶ Deloitte 5.1.2.A.1, S. 55.

durchgeführt zu haben, deren Schwerpunkt auf der Bewertung der Einhaltung des Artikels 4 lag.¹⁷

Im Falle von Produkten, die aus Drittländern in die EU verbracht werden, werden **Informationen nach Artikel 4 den Zollbehörden nicht direkt in Zollanmeldungen oder auf andere Weise übermittelt oder zur Verfügung gestellt** (siehe auch Abschnitt 3 zum Vorschlag zur Zollreform). Um die Einhaltung von Artikel 4 zu überprüfen, haben die Zollbehörden und andere für die Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständige Behörden¹⁸ daher keine andere Wahl als eine physische Kontrolle des Produkts vorzunehmen, sei es nach dem Zufallsprinzip oder im Rahmen anderer Kontrollen. Aufgrund dieser fehlenden Informationen verfügen die Zollbehörden über keine relevanten Risikoinformationen für das Risikomanagement und sind daher nicht in der Lage, Risiken der Nichteinhaltung von Artikel 4 zu erkennen. Dies stellt ein erhebliches Hindernis für den derzeitigen Artikel 4 dar, der im Grunde eine wirksame Durchsetzung an den EU-Außengrenzen verhindert, obwohl dies ein zentrales Ziel dieses Artikels ist. Die meisten Zollbehörden (7 von 10) geben jedoch an, dass sie Kontrollen der Einhaltung von Artikel 4 durchführen.¹⁹ Da die meisten Zollbehörden, die an der Erhebung teilnahmen, keine spezifischen Schritte unternommen haben, um die Kontrollen der Einhaltung von Artikel 4 sicherzustellen²⁰, scheint es, dass die Zollkontrollen der Einhaltung von Artikel 4 wie bei den Überprüfungen der Marktaufsichtsbehörden hauptsächlich in Verbindung mit anderen Kontrollen durchgeführt werden.

2.1.2. Wurde Artikel 4 eingehalten?

Die Überprüfungen der Einhaltung von Artikel 4 werden von den Marktüberwachungsbehörden **häufig in Verbindung mit anderen Überprüfungen durchgeführt**. Bei den spezifischen Überprüfungen der Einhaltung von Artikel 4²¹ war in 7 % der Fälle der verantwortliche Wirtschaftsakteur nicht angegeben. Bei 5 % der Überprüfungen waren die Kontaktdaten eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs angegeben, aber als die Marktaufsichtsbehörden diesen Wirtschaftsakteur kontaktierten, stellte sich heraus, dass die Informationen nicht korrekt waren (der Wirtschaftsakteur war nicht erreichbar oder lehnte die Verantwortung ab).²²

Den Antworten der Marktüberwachungsbehörden zufolge geben die verantwortlichen Wirtschaftsakteure in der Regel Postanschriften (laut 84 % der Marktüberwachungsbehörden) und elektronische Adressen (69 %) oder Telefonnummern (40 %) an.²³ Mehr als die Hälfte der Marktüberwachungsbehörden gab an, dass die Nichteinhaltung von Artikel 4 bei **online** verkauften Produkten höher war als bei offline verkauften (deutlich höher 35 %, etwas höher 16 %).

¹⁷ Deloitte 5.1.2.A.1, S. 55.

¹⁸ Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020.

¹⁹ Deloitte 5.1.2.A.2, S. 59.

²⁰ Deloitte 5.1.3.A.2, S. 66.

²¹ Die Marktüberwachungsbehörden, die an der Erhebung teilnahmen, meldeten für das Jahr 2022 29 745 derartige Überprüfungen.

²² Deloitte 5.1.2.A.1, S. 56.

²³ Deloitte 5.1.2.A.1, S. 56.

Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme der Marktüberwachungsbehörden des EUPCN gesammelte Fakten zur Umsetzung

Konkrete Erfahrungswerte mit der Einhaltung von Artikel 4 wurden im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme gesammelt, die von einer Arbeitsgruppe des EUPCN eingeleitet wurde. Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme war es, die **Konformität von online verkauften Produkten mit den formalen Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1** (d. h. dem Vorhandensein eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der EU) zu bewerten. Um dies zu erreichen, zielte die Maßnahme auf eine möglichst breite Palette an Produkten ab, die den Verbrauchern in der Union von Wirtschaftsakteuren aus Drittländern online angeboten werden. Marktüberwachungsbehörden aus elf Mitgliedstaaten nahmen daran teil. Ihnen wurde empfohlen, die Online-Angebote für etwa zehn verschiedene Produkte zu überprüfen. Die Maßnahme fand von Juli bis Dezember 2023 statt. Insgesamt wurden **215 Online-Angebote analysiert**. Dabei wurden 37 % der für Artikel 4 relevanten Produktsektoren erfasst.

In einem ersten Schritt wurde ein Ersuchen um Informationen zum Hersteller und verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 an die nicht in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteure (in der Regel der Hersteller) geschickt. In **43 %** der Fälle ging eine **Antwort mit Angabe eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der EU** ein. In einem zweiten Schritt wurde ein Ersuchen um Informationen an die angegebenen verantwortlichen Wirtschaftsakteure geschickt, um zu überprüfen, ob sie wirklich existierten und ihre Verantwortung anerkannten. Der verantwortliche **Wirtschaftsakteur wurde nur in 34 % der im zweiten Schritt verschickten Ersuchen bestätigt**. Folglich erwiesen sich etwa zwei Drittel der Angaben zu Wirtschaftsakteuren als falsch oder konnten nicht überprüft werden, da diese nicht antworteten. Die gemeinsame Maßnahme ergab somit bei online verkauften Produkten ein **geringes Maß an Konformität mit Artikel 4 Absatz 1** im Vergleich zu dem weiter oben in diesem Abschnitt angegebenen Ergebnis, das sich auf andere Absatzkanäle bezieht. Insgesamt konnten nur 14 % (31 von 215) der Online-Angebote aus Drittländern als mit Artikel 4 konform angesehen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Artikel 4 zwar in gewissem Maße eingehalten wurde, es aber nach wie vor erhebliche Herausforderungen gibt, insbesondere im Bereich des elektronischen Handels (der weitgehend der Bezugsweg ist, auf den Artikel 4 abzielt) und bei der Ermittlung und Überprüfung der verantwortlichen Wirtschaftsakteure. Werden Überprüfungen der Einhaltung von Artikel 4 in Verbindung mit anderen Konformitätsüberprüfungen durchgeführt, scheint sich ein deutlich anderes Bild zu ergeben, als wenn Überprüfungen speziell auf die Einhaltung von Artikel 4 abzielen und für online angebotene Produkte aus Drittländern durchgeführt werden.

2.1.3. Hat sich Artikel 4 auf die Konformität insgesamt ausgewirkt?

Was die Auswirkungen von Artikel 4 auf die Konformität insgesamt (d. h. die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften) betrifft, so sind für den kurzen Zeitraum, in dem Artikel 4 in Kraft war, keine eindeutigen Auswirkungen festzustellen. **Bei der Hälfte der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden (50 %, 54 von 108) gab es bei den unter Artikel 4 fallenden Produkten keine Veränderungen bei der Konformität und der Sicherheit insgesamt** im Vergleich zu anderen Produkten. Weitere 37 % (40 von 108) der

Marktüberwachungsbehörden hatten keine Meinung, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass keine größeren Veränderungen festgestellt wurden.²⁴

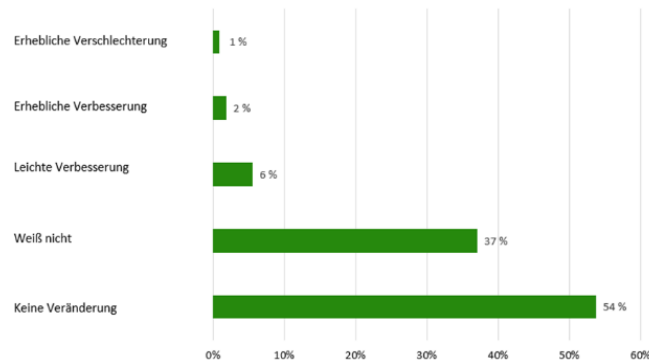


Abb. 1: Veränderung bei der Konformität und der Sicherheit bei unter Artikel 4 fallenden Produkten

Im Durchschnitt ermittelten die Marktüberwachungsbehörden, die an der Erhebung des Beraterunternehmens teilnahmen, bei rund 10 % ihrer Überprüfungen nicht konforme Produkte (allgemeine Nichtkonformität) (11 % im Jahr 2019 und 9 % im Jahr 2022). Die meisten Fälle von Nichtkonformität betrafen Produkte, die unter Artikel 4 fallen (12 % in den Jahren 2019 und 2022).²⁵ Dies bestätigt das Bild, dass sich Artikel 4 offenbar nicht unmittelbar auf die allgemeine Konformität auswirkt.

Was **online** verkaufte Produkte betrifft, so konnten die meisten Marktüberwachungsbehörden (38 %, 41 Marktüberwachungsbehörden), die eine Stellungnahme abgeben konnten, nach 2021 **keine Veränderung** in der Häufigkeit der Fälle allgemeiner Nichtkonformität bei unter Artikel 4 fallenden Produkten **feststellen**. 15 % der Marktüberwachungsbehörden gaben an, dass es eine Veränderung in der Häufigkeit der Fälle von Nichtkonformität bei unter Artikel 4 fallenden Produkten, die online verkauft werden, gab: 6 % gaben einen leichten Rückgang an, 6 % einen deutlichen Anstieg und 4 % einen leichten Anstieg.

Die Marktüberwachungsbehörden scheinen die Erfahrung gemacht zu haben, dass die verantwortlichen Wirtschaftsakteure, an die sie bei einer möglichen Nichtkonformität der betreffenden Produkte herangetreten waren, in den meisten Fällen oder immer reagierten (72 % der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden machten diese Angabe). Wurde eine Antwort übermittelt, geschah dies in 75 % der Fälle innerhalb der von der Marktüberwachungsbehörde gesetzten Frist und in 73 % der Fälle arbeiteten die verantwortlichen Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.²⁶ Im Allgemeinen konnte fast die Hälfte (47 %) der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden nicht angeben, ob die Anwendung von Artikel 4 Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren hatte. 28 % der Marktüberwachungsbehörden gaben an, dass sich die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren nicht verbessert hat, 21 % gaben an, dass sie sich leicht verbessert hat. Nur 4 % der Marktüberwachungsbehörden verzeichneten erhebliche Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren.²⁷

²⁴ Deloitte 5.2.A.1, S. 88.

²⁵ Deloitte 5.1.2.A.1, Tabelle 6, S. 58.

²⁶ 5.1.2.A.1, S. 56.

²⁷ Deloitte 5.1.3.A.1, S. 64.

2.1.4. *Praktische Probleme bei der Umsetzung von Artikel 4*

Für fast die Hälfte (44 %, 48 Marktüberwachungsbehörden) der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ist die **Auslegung ihrer Aufgaben in Bezug auf Artikel 4** nicht schwierig, während 21 % Schwierigkeiten haben (nur 2 % halten die Auslegung für sehr schwierig).²⁸ Bei den Zollbehörden waren vier von zehn Teilnehmern nicht der Ansicht, dass die Auslegung ihrer Aufgaben in Bezug auf Artikel 4 eine Herausforderung darstellt, während sie für 30 % eine gewisse Herausforderung darstellt.²⁹ Darüber hinaus hatten nur 3 %³⁰ aller teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden die Dienststellen der EU-Kommission um Unterstützung in Bezug auf Artikel 4 gebeten.

Bei der Frage nach der Art des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs, für den die Einhaltung von Artikel 4 eine besondere Herausforderung darstellt, gaben 37 % der Marktüberwachungsbehörden „Einführer“, 35 % der Marktüberwachungsbehörden „Fulfilment-Dienstleister“, 17 % „Bevollmächtigte“ und 11 % „Hersteller“ an.³¹ In Bezug auf Probleme bei der rechtlichen Auslegung gaben allerdings viele Marktüberwachungsbehörden an, dass die Auslegung der Begriffe „Adressierung“ und „Versand“ im Zusammenhang mit dem **Fulfilment-Dienstleister** und seinen Aufgaben für sie eine gewisse Herausforderung darstellt.³² Die Konsultation der Marktüberwachungsbehörden und anderer Beteiligter ergab einige weitere praktische Probleme, z. B. wo die Kontaktdaten des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs anzugeben sind.

2.2. **Kosten und Nutzen**

2.2.1. *Nutzen*

Zum erwarteten Nutzen von Artikel 4 gehören nicht nur die einfachere Ergreifung von Korrekturmaßnahmen und die bessere Durchsetzbarkeit von Entscheidungen der Marktüberwachungsbehörden, sondern auch gerechtere Wettbewerbsbedingungen für Hersteller in der EU und in Drittländern, da Hersteller aus Drittländern aufgrund der erhöhten Risiken und Folgen davon abgehalten werden, nicht konforme Produkte in der EU in Verkehr zu bringen. Wie in Abschnitt 2.1.3 dargelegt, scheint Artikel 4 noch keine abschreckende Wirkung gehabt zu haben, da keine Veränderung in der Häufigkeit nicht konformer Produkte festzustellen war. Mehrere Marktüberwachungsbehörden gaben an, dass die verantwortlichen Wirtschaftsakteure, insbesondere Fulfilment-Dienstleister, sehr schwer zu ermitteln sind, wenn sie nicht auf oder am Produkt angegeben sind, und selbst wenn sie ermittelt werden können, es schwierig ist, mit ihnen Kontakt aufzunehmen. In den meisten Fällen blieben die zusätzlichen Anstrengungen der Marktüberwachungsbehörden zur Ermittlung und Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren ergebnislos. Bei der Erhebung gaben vier der zehn teilnehmenden Zollbehörden an, dass sie seit der Einführung von Artikel 4 keine Veränderungen bei der Zahl der nicht konformen Produkte an der Grenze feststellten. Weitere 40 % der Zollbehörden wissen nicht, ob es Veränderungen gegeben hat, und die übrigen 20 % geben an, dass es bei den maßgeblichen Produkten seit der Umsetzung von Artikel 4 sogar zu einer Zunahme der Nichtkonformität gekommen ist.³³

²⁸ Deloitte 5.1.4.A.1, S. 71.

²⁹ Deloitte 5.1.4.A.2, S. 74.

³⁰ Deloitte 5.1.4.A.1, S. 71.

³¹ Deloitte 5.1.5.A.1, S. 80.

³² Deloitte 5.1.4.A.1, S. 72.

³³ Deloitte, 5.2.A.2, S. 93.

2.2.2. Kosten

Auch wenn die Überprüfung der Kontaktdaten der verantwortlichen Wirtschaftsakteure einige Zeit in Anspruch nehmen kann³⁴, **gaben 65 % (70 von 108) der Marktüberwachungsbehörden in der Erhebung des Beraterunternehmens an, dass sich die Kosten der Marktüberwachung seit Geltungsbeginn des Artikels 4 nicht verändert haben.** Etwa 10 % (11 von 108) gaben an, dass ihre Kosten für die Marktüberwachung seit dem Geltungsbeginn von Artikel 4 leicht gestiegen sind. Bei weiteren 3 % (3 von 108) sind diese Kosten stark gestiegen. Bei den wenigen Marktüberwachungsbehörden, die Kostensteigerungen aufgrund der Einbeziehung der Anforderungen von Artikel 4 in die regelmäßigen Überprüfungen angaben, hingen die Gründe mit dem Einsatz neuer technischer Hilfsmittel oder der Einstellung von zusätzlichem Personal zusammen. In sehr seltenen Fällen stellten die Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Mittel bereit, um die Einhaltung von Artikel 4 sicherzustellen.³⁵ Bei den **Zollbehörden** scheinen die **Kosten im Zusammenhang mit Artikel 4 begrenzt** zu sein. Vier von zehn Teilnehmern gaben an, dass die Überprüfung der Kontaktdaten der verantwortlichen Wirtschaftsakteure keine zusätzlichen Kosten verursacht habe (während 20 % angaben, dass dadurch gewisse Kosten verursacht wurden).³⁶ Für die Wirtschaftsakteure sind aufgrund der Art der Aufgaben nach Artikel 4 die Kosten der Einhaltung von Artikel 4 für konforme Produkte (hauptsächlich Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs) marginal, wenngleich die sehr wenigen eingegangenen Antworten auf die Erhebung zeigen, dass einige Wirtschaftsakteure (Hersteller) die Kosten in Verbindung mit Artikel 4 auf etwa 1-1,5 %³⁷ der Gesamtkosten der Einhaltung der EU-Vorschriften schätzen³⁸. Das Beraterunternehmen weist darauf hin, dass solche Auslegungsprobleme zu einer zu hohen Einschätzung der Kosten in Verbindung mit Artikel 4 führen können.³⁹

2.3. Anwendungsbereich von Artikel 4

Der Anwendungsbereich von Artikel 4 ist hinsichtlich der Produktkategorien, der Bandbreite der verantwortlichen Wirtschaftsakteure und Aufgaben begrenzt. Ein erheblicher Anteil (bis zu 53 %; variiert abhängig vom Anwendungsbereich) der teilnehmenden Interessenträger gab bei der Bewertung des Anwendungsbereichs von Artikel 4 „Weiß nicht“ an, was möglicherweise auf einen gewissen Mangel an Engagement hinsichtlich der Angemessenheit des Anwendungsbereichs von Artikel 4 in Bezug auf die erfassten Produktkategorien, die Art der verantwortlichen Wirtschaftsakteure und die Aufgaben der verantwortlichen Wirtschaftsakteure hindeutet.

2.3.1. Anwendungsbereich von Artikel 4 – Produktkategorien

Wie in Abschnitt 1.3 erläutert, ist der Anwendungsbereich von Artikel 4 in Bezug auf die Produktkategorien begrenzt.

³⁴ Die durchschnittliche Zeit, die für die Überprüfung harmonisierter Produkte, die gegenwärtig unter Artikel 4 fallen, benötigt wird, ist zwischen 2019 und 2022 gestiegen, da die Überprüfung der Einhaltung von Artikel 4 in die allgemeinen Überprüfungen einbezogen wurde.

³⁵ Nur eine Marktüberwachungsbehörde gab dies in der Deloitte-Studie an (Abschnitt 5.2.A.1, S. 90).

³⁶ Deloitte 5.2.A.4, S. 101.

³⁷ Deloitte 5.2.A.3, S. 96.

³⁸ Die Kosten, die mit der Überprüfung zusammenhängen, ob das Produkt konform ist und ihm Unterlagen wie die Konformitätserklärung beiliegen, sollten normalerweise nicht als Kosten in Verbindung mit Artikel 4 betrachtet werden.

³⁹ Deloitte 5.2.B, S. 104.

Mehr als die Hälfte (53 %, 57 von 108) der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden gab an, dass sie **nicht wisse, ob die Bandbreite der erfassten Produkte angemessen ist**. Die überwiegende Mehrheit der Marktüberwachungsbehörden, die mit „Weiß nicht“ geantwortet haben, hat Erfahrung in der Überprüfung der Einhaltung von Artikel 4, ist sich jedoch nicht sicher, wie sich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auswirken würde. **22 % der Marktüberwachungsbehörden** (24 von 108) gaben an, dass der **Anwendungsbereich von Artikel 4** in Bezug auf die erfassten Produkte **angemessen** ist. Auch wenn die konkreten Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörden nicht darauf hindeuten, dass der begrenzte Anwendungsbereich Probleme bei der Marktüberwachung aufwirft, gaben **25 % der Marktüberwachungsbehörden** (27 von 108) an, dass die **Bandbreite der Produkte erweitert werden sollte**.⁴⁰ Im Hinblick auf konkrete Möglichkeiten für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs reichten die vorgeschlagenen Optionen (von höchstens 5-10 % der Marktüberwachungsbehörden für jede Option) von einer Aufnahme weiterer einzelner Produktkategorien bis hin zur Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Produkte.

Auch wenn der derzeitige Anwendungsbereich von Artikel 4 den **Zollbehörden** zufolge keine erheblichen Probleme aufwirft, werden potenzielle Effizienzgewinne durch seine Ausweitung auf alle harmonisierten Produkte anerkannt. Die Ausweitung von Artikel 4 auf alle harmonisierten Produkte würde die Zollkontrollen vereinfachen und die Effizienz und Wirksamkeit der Erstellung von Risikoprofilen und Risikoanalysen für Zollkontrollen verbessern.⁴¹ Dadurch würde auch eine Angleichung an den Ansatz der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit erreicht.

Sowohl die **Wirtschaftsakteure** als auch die **Verbraucherverbände** äußerten unterschiedliche Ansichten zu den unter Artikel 4 fallenden Produktkategorien. Sie unterbreiteten keine Vorschläge zur Aufnahme neuer Produktkategorien.

2.3.2. Anwendungsbereich von Artikel 4 – Arten verantwortlicher Wirtschaftsakteure

Wie in Abschnitt 1.3 dargelegt, gibt es vier Arten von Akteuren, die als verantwortlicher Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 fungieren können. Die Marktüberwachungsbehörden vertreten **unterschiedliche Ansichten zu diesem Aspekt des Anwendungsbereichs von Artikel 4**. Die größte Gruppe (38 %, 41 von 108) der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden äußerte Unsicherheit darüber, ob über die vier in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kategorien verantwortlicher Wirtschaftsakteure hinaus weitere Akteure aufgenommen werden sollten.⁴² Ein erheblicher Teil (37 %) der Marktüberwachungsbehörden gab an, dass der gegenwärtige Bestand an verantwortlichen Wirtschaftsakteuren angemessen ist und keine weiteren Akteure in Betracht gezogen werden sollten. 25 % der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden gaben jedoch an, dass der Anwendungsbereich von Artikel 4 auf weitere Arten von Wirtschaftsakteuren ausgeweitet werden sollte.⁴³ 13 % der Marktüberwachungsbehörden (14 von 108) hoben die besondere Rolle der Anbieter von Online-Marktplätzen hervor. Sie sind keine Wirtschaftsakteure, aber einige Marktüberwachungsbehörden äußerten den Wunsch, dass sie bei der Marktüberwachung eine Rolle spielen sollten. Von den 25 Marktüberwachungsbehörden, die konkrete Vorschläge für

⁴⁰ Deloitte 5.3.A.1, S. 108. Die Vorschläge für Ergänzungen scheinen in der Regel die Sektoren widerzuspiegeln, die von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden überwacht werden.

⁴¹ Deloitte 5.3.A.2, S. 113.

⁴² Deloitte 5.3.A.1, S. 109.

⁴³ Deloitte 5.3.A.1, S. 109.

die Aufnahme weiterer Akteure in den Anwendungsbereich von Artikel 4 machten, hoben 14 (56 % der Teilnehmer) die Anbieter von Online-Marktplätzen hervor.⁴⁴ In diesem Zusammenhang verwiesen mehrere teilnehmende Marktüberwachungsbehörden darauf, dass die Anbieter von Online-Marktplätzen die Möglichkeit hätten, die verantwortlichen Wirtschaftsakteure zu überprüfen, bevor sie Produkte listen und Angebote veröffentlichen.⁴⁵ Was andere Interessenträger als die Marktüberwachungsbehörden betrifft, so stimmten die meisten Wirtschaftsakteure und alle Verbraucherverbände, die an der Befragung teilnahmen, diesem Ansatz zur Ausweitung der Aufgaben (z. B. Überprüfung, ob Produkte gemäß Artikel 4 gekennzeichnet sind) auf Anbieter von Online-Marktplätzen zu.

2.3.3. Anwendungsbereich von Artikel 4 – Aufgaben, die von den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren wahrzunehmen sind

Zu den gegenwärtigen Aufgaben des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs gemäß Artikel 4 gehören: i) Überprüfung und Aufbewahrung der Produktunterlagen, ii) Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen bei Überprüfungen der Konformität und iii) Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Falle eines Produktrückrufs. Die **Hälfte der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden** gab an, dass diese Aufgaben dazu beitragen, **die Wirksamkeit** ihrer Marktüberwachung **zu verbessern**.

29 % der Marktüberwachungsbehörden (31 von 108) gaben an, dass der Anwendungsbereich von Artikel 4 angemessen ist und dass keine zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten notwendig sind. 54 % der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden gaben jedoch an, dass sie nicht sicher sind, ob zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die zuständigen Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 4 übertragen werden sollten.⁴⁶

38 % der Marktüberwachungsbehörden, die eine Stellungnahme abgeben konnten, sind der Ansicht, dass **zusätzliche Aufgaben** an die verantwortlichen Wirtschaftsakteure übertragen werden sollten. Vorgeschlagen wurden z. B. eine Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Wirtschaftsakteure für die Produktkonformität, die Befähigung der verantwortlichen Wirtschaftsakteure zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen wie Veröffentlichung von Sicherheitswarnungen, Rücknahme von Produkten vom Markt, Rückruf von Produkten bei Endverbrauchern und Überprüfung der Richtigkeit der Informationen über die Konformität (und nicht nur die Bestätigung ihres Vorhandenseins). Einer der drei teilnehmenden Verbraucherverbände gab ferner an, dass die Produktsicherheit eine Aufgabe der verantwortlichen Wirtschaftsakteure sein sollte.⁴⁷

3. ENTWICKLUNG POLITISCHER STRATEGIEN

Die **Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit** wird sich in mindestens dreierlei Hinsicht auf Artikel 4 auswirken:

- a) Wirtschaftsakteure, die unter Artikel 4 oder die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit fallende Produkte auf dem Markt im Fernabsatz, einschließlich online, bereitstellen, müssen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur angeben, sobald die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Kraft tritt, d. h. am

⁴⁴ Deloitte 5.3.A.1, S. 110.

⁴⁵ Siehe auch Abschnitt 3 des vorliegenden Berichts.

⁴⁶ Deloitte 5.3.A.1, S. 111.

⁴⁷ Deloitte 5.3.A.4, S. 113.

13. Dezember 2024 (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Verbindung mit Artikel 19 Buchstaben a und b der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit). Darüber hinaus müssen Anbieter von Online-Marktplätzen ihre Online-Schnittstelle so gestalten und strukturieren, dass diese Händler die Informationen zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur bereitstellen und anzeigen können (Artikel 22 Absatz 9 Buchstaben a und b der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit), und sicherstellen, dass die Informationen den Verbrauchern in der Produktliste angezeigt werden oder auf andere Weise leicht zugänglich sind.

- b) Mit Artikel 16 der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit wird die Anwendung des Artikels 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf alle Produkte ausgeweitet, die nicht unter Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen.
- c) In Artikel 16 der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit werden ferner zusätzliche regelmäßige Überprüfungen der Konformität für die betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese nicht harmonisierten Produkte aufgenommen. Diese Überprüfungen umfassen auch Sicherheitsüberprüfungen (Abgleiche mit den technischen Unterlagen).

Die Bestimmungen des **Gesetzes über digitale Dienste**⁴⁸ für Anbieter von Online-Plattformen können dazu beitragen, dem Problem der Nichtkonformität von Produkten zu begegnen, die auf Online-Plattformen verkauft werden, welche es Unternehmen ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Verbrauchern abzuschließen (sogenannte Online-Marktplätze), da sie ihnen spezifische Aufgaben auferlegen, die bei der Marktüberwachung eine zentrale Rolle spielen. Gemäß Artikel 30 des Gesetzes über digitale Dienste stellen Anbieter von Online-Plattformen sicher, dass Unternehmer diese Online-Plattformen nur dann benutzen können, um Verbrauchern ihre Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, wenn sie vor der Benutzung ihrer Dienste zu diesen Zwecken Informationen wie Name, Kontaktdaten, Identifikationsnummer, Angaben zum Zahlungskonto, Handelsregister und Handelsregisternummer oder gleichwertige Kennung (falls der Unternehmer in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist) sowie eine Selbstbescheinigung, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen, erhalten haben.⁴⁹ Der Anbieter der Online-Plattform stellt den Nutzern die Informationen zum Unternehmer und die Selbstbescheinigung über die Konformität zur Verfügung⁵⁰ und bemüht sich nach besten Kräften zu bewerten, ob die bereitgestellten Informationen zuverlässig und vollständig sind.

Darüber hinaus sind Marktplätze gemäß Artikel 31 des Gesetzes über digitale Dienste verpflichtet, ihre Dienste so zu gestalten, dass die Unternehmer ihren Verpflichtungen nach dem Verbraucherschutz- oder dem Marktüberwachungsrecht nachkommen können, wie z. B. die Angabe der verantwortlichen Person oder des Wirtschaftsakteurs bei jedem gelisteten

⁴⁸ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022). Das Gesetz über digitale Dienste gilt seit dem 17. Februar 2024, daher kann es sich noch nicht auf die Ergebnisse in diesem Bericht ausgewirkt haben.

⁴⁹ Artikel 30 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste.

⁵⁰ Artikel 30 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Dienste.

Produkt. Diese Bestimmung ermöglicht den Verbrauchern zu verstehen, wer für das von ihnen gekaufte Produkt verantwortlich ist.

Um die Marktüberwachungsbehörden vor dem Hintergrund des boomenden elektronischen Handels⁵¹ zu unterstützen, hat die Kommission den eSurveillance **Webcrawler** ins Leben gerufen, eine Anwendung, die die Durchsetzung der Marktüberwachung bei online verkauften Produkten erleichtern soll. Die Anwendung ermittelt Produktangebote für Waren, die in Safety Gate – dem EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte – gemeldet wurden, aber noch online verfügbar sind. Das System ermöglicht die automatische Erkennung und Erstellung von Anträgen auf automatische Entfernung durch die Durchsetzungsbehörden.

Darüber hinaus entwickelt die Kommission derzeit einen weiteren Webcrawler, um nicht konforme oder gefährliche Produkte, die online verkauft werden, aufzuspüren. Dieses Tool durchforstet **Produktbeschreibungen und Kundenbewertungen**, um bestimmte Schlüsselbegriffe zu erkennen, die auf nicht konforme Produkte hindeuten könnten, welche auf kommerziellen Webseiten verkauft werden. Die Pilotphase fand 2023 statt und wurde erfolgreich abgeschlossen. Die zweite Entwicklungsphase findet 2024 statt und umfasst die Entwicklung neuer KI-Funktionen. Der Webcrawler soll 2025 voll einsatzfähig sein und wird allen interessierten Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Um dem Problem zu begegnen, dass den Zollbehörden in Bezug auf die Produktkonformität relevante Informationen fehlen, hat die Kommission in ihren **Vorschlag für eine Zollreform**⁵² als neue Voraussetzung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Pflicht aufgenommen, dass den Zollbehörden bestimmte Daten, die für die Kontrolle der Produktkonformität an den EU-Außengrenzen relevant sind, zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind. Die zusätzlichen Daten umfassen den Einführer, den Hersteller, den Warenlieferanten, sofern sich dieser vom Hersteller unterscheidet, den verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/988 und die für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften. Bleibt die neue Anforderung nach Annahme des Vorschlags durch die gesetzgebenden Organe bestehen, wird diese neue Informationspflicht das Risikomanagement und risikobasierte Kontrollen der Einhaltung von Artikel 4, auch im elektronischen Handel, ermöglichen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die in diesem Bericht dargelegten Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Marktüberwachungsbehörden und die Zollbehörden Artikel 4 umsetzen, wenn auch mit einigen Herausforderungen und Problemen hinsichtlich der Nichtkonformität, wie oben erläutert. Die Umsetzung von Artikel 4 scheint die Kosten für die Behörden oder Wirtschaftsakteure lediglich marginal erhöht zu haben. Es gibt jedoch noch keine konkreten Hinweise darauf, dass seine Einführung zu einer besseren Konformität insgesamt beigetragen

⁵¹ Den der Kommission (GD TAXUD) vorliegenden Daten zufolge wurden 2023 insgesamt 2,3 Mrd. Artikel mit einem Wert bis 150 EUR in die EU eingeführt; dies entspricht einem deutlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren. Das Verhalten der Verbraucher dürfte zu einem weiteren dramatischen Anstieg des Fernabsatzes führen, auch von Produkten, die direkt aus Drittländern versendet werden. Das Fernabsatzvolumen wird 2024 voraussichtlich bei rund 4 Milliarden Sendungen liegen, während sich kommerzielle traditionelle Einfuhren (d. h. Verkauf über stationäre Geschäfte) auf etwa 300 Millionen pro Jahr belaufen werden.

⁵² Artikel 88 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM/2023/258 final).

hat. Die Nichteinhaltung von Artikel 4 dürfte jedoch ein Hinweis auf das Risiko einer allgemeinen Nichtkonformität sein, da bei einem Produkt, das einer klaren formalen Vorschrift (wie einer Informations- oder Kennzeichnungspflicht) nicht entspricht, auch die Gefahr einer weitergehenden Nichtkonformität besteht.⁵³

Im Hinblick auf den elektronischen Handel zeigen die Ergebnisse des Berichts ferner, dass die Nichteinhaltung von Artikel 4 bei online verkauften Produkten höher war als bei offline verkauften Produkten. Ein erheblicher Teil der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden hob insbesondere die Rolle der Anbieter von Online-Marktplätzen hervor. Dabei handelt es sich zwar nicht um Wirtschaftsakteure, aber einige Teilnehmer an der Befragung schlugen vor, dass diese bei der Marktüberwachung stärker berücksichtigt werden sollten (z. B. wurde vorgeschlagen, dass Anbieter von Online-Marktplätzen in die Überprüfung der Angaben verantwortlicher Wirtschaftsakteure einbezogen werden könnten, wenn Produkte auf der Plattform bereitgestellt werden).

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 4 erst seit Kurzem angewendet wird und daher die zur Untermauerung dieses Berichts gesammelte Datenmenge begrenzt war. Da die Interessenträger im Laufe der Zeit immer mehr Erfahrungen sammeln, werden in Zukunft Routinen und Verfahren entwickelt, die zu einer besseren Umsetzung und Durchsetzung führen könnten. Darüber hinaus wurden seit der Annahme des Artikels 4 neue Rechtsvorschriften vorgeschlagen bzw. angenommen und sind in Kraft getreten, die – in Verbindung mit Artikel 4 – positive Ergebnisse zur Verbesserung der Situation bringen dürften:

- Die Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Rahmen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und des Gesetzes über digitale Dienste (verpflichtende Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in Online-Angeboten) können dazu beitragen, dem Problem der Nichtkonformität von Produkten, die auf Online-Plattformen verkauft werden, zu begegnen, sobald die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Kraft tritt und das Gesetz über digitale Dienste positive Ergebnisse im Hinblick auf die Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der Online-Umgebung zeigt. Andererseits kann die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit die Einhaltung der Vorschriften für die Wirtschaftsakteure erschweren, da sie den Anwendungsbereich von Artikel 4 erweitert und neue Aufgaben für die verantwortlichen Wirtschaftsakteure einführt.
- Mit der Zollreform wird eine neue Verpflichtung vorgeschlagen, nämlich dass den Zollbehörden bestimmte Daten, insbesondere die Angaben zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU gemäß Artikel 4, zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind. Dies dürfte das Risikomanagement und die Produktkonformität verbessern, da die Reform an den EU-Außengrenzen risikobasierte Kontrollen von Produkten ermöglicht, die gemäß Artikel 4 auf den EU-Markt gelangen. Bislang (vor der vorgeschlagenen Reform) werden diese Informationen nicht an die Zollbehörden übermittelt.

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 führt die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 eine vollständige Bewertung der Verordnung (EU) 2019/1020 durch. Diese Bewertung wird sich auch auf Artikel 4 erstrecken. Bis dahin sollten mehr Daten und praktische Erfahrungswerte zur Umsetzung vorliegen. Die Bewertung für 2026 wird daher auf

⁵³ Wenn beispielsweise ein Produkt, das unter die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fällt, keinen verantwortlichen Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 hat, kann es gerechtfertigt sein zu prüfen, ob das Produkt möglicherweise auch die Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt.

diesem Bericht aufbauen und die Anwendung der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, die Entwicklung des elektronischen Handels (z. B. in Bezug auf größere Mengen und neue Geschäftsmodelle) usw. berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Kommission entschlossen, die verschiedenen verfügbaren Tools zu nutzen, um die Bewältigung der mit Plattformen für den elektronischen Handel verbundenen Herausforderungen mit einem ganzheitlichen Ansatz anzugehen.⁵⁴

⁵⁴ Siehe die politischen Leitlinien der Präsidentin der Kommission für 2024-29, in denen es heißt, dass die Kommission „die Herausforderungen mit Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr [angeht], um sicherzustellen, dass Verbraucher und Unternehmen auf der Grundlage wirksamer Zoll-, Steuer- und Sicherheitskontrollen und Nachhaltigkeitsstandards von gleichen Wettbewerbsbedingungen profitieren“. https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_de?filename=Political%20Guidelines%202024-2029_DE.pdf.

Anhang

Artikel 4 gilt nur für Produkte, die den folgenden Verordnungen unterliegen:

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).
- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).
- Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).
- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).
- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).
- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).
- Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).
- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

Diese Liste wurde nach Annahme der Verordnung (EU) 2019/1020 ergänzt. Artikel 4 gilt ferner für folgende Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).
- Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1);
- Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L 2024/1252 vom 3.5.2024).
- Darüber hinaus enthält der folgende Vorschlag der Kommission Bestimmungen, die bei ihrer Annahme zur Folge hätten, dass Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf die betreffenden Produkte anwendbar wäre: Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (COM(2022) 144).